Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.

Niedersächsisches Landvolk * Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. Geschäftsstelle Rotenburg • Zum Flugplatz 5 • 27356 Rotenburg (W.)

Landkreis Rotenburg (Wümme) Amt f. Naturschutz u. Landschaftspflege -z.Hd. Herrn Cassier -Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) Geschäftsstelle Rotenburg

Zum Flugplatz 5 27356 Rotenburg (M

27356 Rotenburg (Wümme) Telefon: 04261 / 6303 – 0 Telefax: 04261 / 6303 – 111

Geschäftsstelle Verden

Lindhooper Str. 61 27283 Verden (Aller) Telefon: 04231-9263-0 Telefax: 04231-9263-92

e-mail: info@landvolk-row-ver.de

www.landvolk-row-ver.de

Ansprechpartner Herr Justitiar Pfeifer Durchwahl/Rotenburg

E-Mail

justitiar@landvolk-row-ver.de

Datum 02.10.14

von Bothmer ./. LK Rotenburg mgP027E141

Ihr Zeichen: 68.330-10/30

D3/189-14

Sehr geehrter Herr Cassier,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich namens und im Auftrag meines Mandanten zu der Schutzgebietsausweisung, wie Sie mir bisher im Entwurf vorliegt, wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage von Abbildung 18a: Plangebiet die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen (Kompensationsflächenpool) gem. Gutachten vom 01.03.2011 der Forstconsult Artland GbR (in Ablichtung beigefügt) ist festzustellen. dass die von der zur Zeit voraesehenen Naturschutzverordnung erfassten Flächen nicht mit diesem Plangebiet identisch sind. Allerdings wird damit dass mit der beabsichtigten auch deutlich, Unterschutzstellung des jetzigen Gebietes dem Eigentümer der Flächen innerhalb des Verordnungsgebietes zugleich jede Möglichkeit genommen wird, die Flächen des Kompensationsflächenpools – wie beabsichtigt – auf das Schutzgebiet auszuweiten. bzw. in das Gebiet hinein zu übertragen. Die Schaffung von größeren zusammenhängenden Teilräumen höherem Entwicklungspotential mit ungestörtem Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten zur Erfüllung von gesetzlich vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf vertraglicher Basis, d.h. auch privatwirtschaftlicher Basis, entfällt damit.

Selbst sollten sich von den über 100 ha Eigentumsflächen im Verordnungsgebiet von 261 ha nur die unmittelbar angrenzenden ca. 50 ha meines Mandanten als geeignet darstellen, ist mit einem erheblichen wirtschaftlichen Verlust durch den unmittelbaren staatlichen Zugriff zu rechnen: Werden – <u>nur</u> und extrem konservativ geschätzt –



100,00 Euro pro Hektar pro Jahr über wiederum <u>nur</u> 30 Jahre¹ gerechnet, so ergeben sich 150.000,00 Euro für diesen Zeitraum, die dem Eigentümer durch die Verordnungsausweisung nur unter diesem Aspekt der entgangenen Nutzung verloren gingen.

П.

Zugleich ist gem. § 3 Bundesnaturschutzgesetz bei Maßnahmen vorrangig zu prüfen, ob der durch die Verordnung angestrebte Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Damit wird deutlich, dass Vertragsnaturschutz immer auch bedeutet, dass ein angemessener Nachteilsausgleich zu zahlen ist. Dies ergibt sich aus dem Spannungsverhältnis des Artikel 14 Abs. 2 im GG (Sozialpflichtigkeit des Eigentums) mit Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 im GG, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln sind und die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu stimmen sind.

Wurden aus diesem Grunde bisher in Deutschland etwa 600-700 Millionen Euro jährlich an Fördermitteln für Naturschutzmaßnahmen dieser Art bereitgestellt, für ca. 3-6 Millionen Hektar, so ergibt dies einen Betrag von 100-200 Euro pro Hektar. Berechnungen der Abteilung Forstökonomie und Forsteinrichtung aus Göttingen (Prof. Dr. Bernhard Möhring) haben für die hier vorherrschende Forstwirtschaft einen jährlichen Ertragsverlust nur durch Erhalt des Habitatbestandes auf der einen Seite und Begrenzung des Bauartwechsels auf der anderen Seite in Höhe von durchschnittlich 77 pro Hektar p.a. errechnet. Daraus wiederum lässt sich ableiten, dass ein angemessener Nachteilsausgleich mindestens 100,00 Euro pro Hektar p.a. betragen müsste.

Mein Mandant ist bereit und in der Lage, mit dem Landkreis zu einer vertraglichen Verständigung zu gelangen. Er ist Eigentümer von immerhin gut 1/3 der verordnungsbetroffenen Fläche. Diese ist zu den Nachbarflächen deutlich abgegrenzt. – Aber es spricht auch nichts dagegen, bei der geringen Zahl der Eigentümer insgesamt eine vertragliche Lösung seitens des Landkreises anzustreben.

Dem Gebot des § 3 Bundesnaturschutzgesetz wäre damit Genüge getan.

III.

Andernfalls wird der rein forstliche primäre Ertragsverlust p.a. auf 77,00 Euro pro Hektar angenommen. Dies würde bei nur 80 ha forstwirtschaftlicher Nutzung einen Betrag von 6.160,00 Euro p.a. bedeuten, mit dem der Eigentümer durch die oben schon erwähnten Nutzungseinschränkungen und – Vorgaben jährlich belastet würde. Ausgehend von der Annahme, dass die Verordnung wiederum nur 30 Jahre² wirkt, wäre eine entsprechende Kapitalisierung des Betrages vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass durch eine nur eingeschränkte forstliche Erschließung des Waldes mit erhöhtem Verwaltungsaufwand zu rechnen ist, wenn jeweils die

¹zur besseren Anschauung: bedeuten "30 Jahre" heute einen Faktor von 26, so bedeutet eine "unendliche Nutzung" einen Faktor von 100.

² zur besseren Anschauung: bedeuten "30 Jahre" heute einen Faktor von 26, so bedeutet eine "unendliche Nutzung" einen Faktor von 100



Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt werden muss. Auf jeden Fall wird im Ergebnis die Holzernte erschwert und verteuert, so dass als Anhalt mit zusätzlichen Holzerntekosten von 5,00-15.00 Euro pro Efm gerechnet werden muss. Diese zusätzlich entstehenden Kosten müssten dem Ertragsausfall zugeschlagen werden. Dabei ist noch nicht einmal eingepreist, dass gem. § 4 Ziffer (5) 1.b) bb) im Umkreis von 300m von Fortpflanzungs- und Aufzuchtsstätten besonders störungsempfindlicher Großvögel in der ersten Hälfte eines jeden Jahres forstliche Arbeiten nicht stattfinden dürfen. Dies betrifft 28 Hektar, die in besonderer Weise eine Belastung für die Ausübung der Forstwirtschaft darstellen.

IV.

Auch wird auf der Fläche von etwa 28 ha die ordnungsgemäße Jagdausübung eingeschränkt (vgl. § 3 (IV) der Verordnung). Dies wird einen erheblichen Abschlag auf die Jagdpacht zur Folge haben, der allerdings in keiner Weise die tatsächlichen Einschränkungen widerspiegelt.

Der Ackerschlag "Meinte" besteht zur Hälfte, aus bewirtschaftetem Wildacker, zur anderen Hälfte jedoch (3,79 ha) trägt er Ackerstatus. Es bleibt zu prüfen, ob dieser beizubehalten ist. Sollte auch hier die Umwandlung von Acker- in Grünland oder Wald gem. § 2 (3) Ziffer 6. der Verordnung vorgesehen sein, so kündigt sich auch hier eine entsprechende Schadensposition an.

Insofern bleibt die vage Hoffnung auf die Regelung in § 2 Abs. (6) der Verordnung, die zur Umsetzung der Erhaltungsziele auf Angebote des Vertragsnaturschutzes setzt.

V.

Schließlich sei auf die Nähe des Flugplatzes unmittelbar südlich des vorgesehenen Naturschutzgebietes hingewiesen. Dieser bedarf zur weiteren regulären Nutzung seiner Start- und Landebahn - in Abhängigkeit von den jeweiligen rechtlichen Regelungen - entsprechender freier Einflugschneisen und Sichtwinkel. Diese müssen – ungeachtet der Entwicklungen im Naturschutzgebiet, aber in Ansehung der jeweils gültigen Rechtslage – in gebotener Art und Weise stets erhalten bleiben. Eine Gefährdung der Funktion der Start- und Landebahn und damit eine wirtschaftliche Gefährdung des Flugplatzes kann nicht hingenommen werden und hätte im Zweifel erhebliche Vermögenseinbußen, bzw. Entschädigungsforderungen zur Folge.

Es wird gebeten, die hier aufgezeigten Konsequenzen der beabsichtigten Verordnung bei der weiteren Bearbeitung und Kosten-Nutzen-Abschätzung zu berücksichtigen. Zwar ist hier im Wesentlichen mit pauschalen Sätzen gearbeitet worden. Diese lassen nach Auffassung des Unterzeichners jedoch erkennen, welch einen bedeutenden Eingriff diese Verordnung in das Eigentum meines Mandanten darstellt. – Erhöhungen der Beträge durch parzellen- und nutzungsscharfe Abrechnung sowie verlängerte Gültigkeit der VO bleiben ausdrücklich vorbehalten! - Dabei sind die wasser- und gewässerrechtlichen Bestimmungen noch nicht einmal berücksichtigt, die einerseits zu erhöhten Kosten und andererseits zu weiter eingeschränktem wirtschaftlichen Nutzen führen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ernst-Ulrich Pfeifer Justitiar und Rechtsanwalt

4. , °
C
O